

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 14.12.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Hendrik Mahrholdt
Herr Hubert Nettekoven
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Uwe Scheller
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Mario Schwarz
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Arthur Taentzler
Herr Manfred Teela
Herr Michael Ueberschaer
Herr Ingo-Peter Walde
Herr Wolfgang Weißbart
Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Britta Fasel

von der Verwaltung

Herr Frank Schinke

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner
Frau Gabriele Schlichting
Herr Axel Thormann

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4. Abstimmung über die Niederschrift vom 10.11.2022, öffentlicher Teil
5. Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 20.12.2022, öffentlicher Teil
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
8. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
9. **372/22** Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung
10. **373/22** 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt
11. **382/22** Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"
12. **383/22** Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen
13. **385/22** § 2b Umsatzsteuergesetz - Möglichkeit der Verlängerung der Optionsfrist für die Anwendung bis 2024
14. **386/22** Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 - vorläufige Festsetzung
15. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

16. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
17. Abstimmung über die Niederschrift vom 10.11.2022, nichtöffentlicher Teil
18. Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 20.12.2022, nichtöffentlicher Teil
19. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
20. **384/22** Stadtentwicklung - Investorenanfrage
21. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
22. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind 17 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Taentzler erscheint um 18.17 Uhr. Damit sind von 21 Ratsmitgliedern 18 anwesend.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Herr Mahrholdt stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 9 und 10 vorzuziehen und hinter dem Tagesordnungspunkt 5 zu behandeln.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Herr Stöcker stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 12, Friedhofsgebührensatzung, von der Tagesordnung abzusetzen.

Dem Antrag wird mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen zugestimmt.

Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4. Abstimmung über die Niederschrift vom 10.11.2022, öffentlicher Teil
5. Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV „Bode-Wipper“ zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 20.12.2022, öffentlicher Teil
9. 372/22 – Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung
10. 373/22 – 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
8. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
11. 382/22 – Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“
12. 383/22 – abgesetzt

13. 385/22 - § 2b Umsatzsteuergesetz – Möglichkeit der Verlängerung der Optionsfrist für die Anwendung bis 2024
14. 386/22 – Einlegung von Rechtsmitteln – Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 – vorläufige Festsetzung
15. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 10.11.2022, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 10.11.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 15 Nein: 0 Enth.: 2

TOP 5.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 20.12.2022, öffentlicher Teil

Herr Beyer stellt die Beschlüsse für die Verbandsversammlung am 20.12.2022 ausführlich vor und bittet um das Votum der Stadt Hecklingen.

Beschluss 20/2022 zum dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Abwassergebiet II

17 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss 21/2022 zur Neufassung der Satzung des WAZV „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Gebiet II

17 Ja-Stimmen (einstimmig)

Ab hier ist Herr Taentzler anwesend.

Beschluss 22/2022 zum dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung Abwassergebiet II

18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss 24/2022 zur Neufassung der Satzung des WAZV „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Abwassergebiet I

18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss 25/2022 zur Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)

18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss 26/2022 zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Wasserversorgungssatzung)

18 Ja-Stimmen (einstimmig)

Frau Muschalle-Höllbach bedankt sich bei Herrn Beyer für die Ausführung und verabschiedet ihn.

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Von dem anwesenden Einwohner gibt es keine Fragen.

TOP 7.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Herr Mahrholdt informiert über die Abfrage zur Finanzierung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Er hat an die Kommunalaufsicht die Anfrage gestellt sowie an drei Ministerien. Diese verwiesen alle an das Innenministerium. Dort vertritt man die gleiche Ansicht wie die Kommunalaufsicht. Wenn wir freie Investitionspauschalen haben, dann können diese Mittel dafür verwendet werden.

Weiterhin hat es den Hinweis auf einen Beschluss aus 2017, dass solche Konsolidierungsmaßnahmen möglich wären. Dieses muss aber erst abgeprüft werden.

Die Kreisumlage ist ein weiterer Informationspunkt. Es gab mittlerweile zwei Gerichtsverfahren. 2018 und 2020. Das Verfahren 2018 ging für die Stadt nicht gut aus. Die Klage 2020 fand am 13.12.2022 statt. Dort gibt es noch kein Ergebnis, was vorliegt. Aber da sind die Aussichten auf Erfolg sehr gering.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Frau Muschalle-Höllbach um Teilnahme des Fachbereichsleiters Herrn Schinke.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 9.: Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung

372/22

Die Stadt Hecklingen ist als Aufgabenträger für die Schmutzwasserbeseitigung im Bereich des Flughafens im Ortsteil Cochstedt zuständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe beauftragte die Stadt Hecklingen den WAZV „Bode-Wipper“ mit der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und der technischen Überwachung. Die hierfür als Grundlage dienende Zweckvereinbarung läuft zum 31.12.2022 aus.

Da die Stadt Hecklingen personell und technisch nicht in der Lage ist die Aufgabe selbst zu erfüllen und um eine nahtlose Fortführung der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ist der Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung zum 01.01.2023, unter Berücksichtigung der angepassten Kosten (Umsatzsteuer), entsprechend der vorliegenden Aufschlüsselung im Rahmen des § 9 der Zweckvereinbarung, erforderlich.

Ziel der Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten.

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Landes Sachsen-Anhalt, wodurch entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen zum Abschluss der Vereinbarung eine Entscheidung des Stadtrates notwendig ist.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist der Beschlussvorlage angefügt. Die Lagekarte bildet dabei eine separate Anlage.

Zur Erledigung des Geschäftsbetriebes werden die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, zugehörige Grundstücke, Geräte, Arbeitsmittel, sonstiges Zubehör und Dokumente in den Besitz des WAZV übernommen, verbleiben aber im Eigentum der Stadt Hecklingen. Somit bleibt die Stadt Hecklingen auch weiterhin Betreiber der Einrichtung und trifft Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet selbst.

Der WAZV handelt bei der Erfüllung der Aufgaben im Namen und für Rechnung der Stadt Hecklingen.

Hierfür erhält der WAZV von der Stadt Hecklingen nachfolgende Pauschalbeträge, welche in zwei Teilbeträge, am 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig werden.

- 1.072,75 € für die kaufmännische Geschäftsbesorgung
- 4.373,54 € für die technische Überwachung zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer.

Da es von Seiten der Mitglieder keine Fragen gab, erfolgte die Abstimmung zum Beschluss.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen (nur Flughafen) mit dem WAZV „Bode-Wipper“ entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage und ermächtigt den Bürgermeister Herrn Mahrholdt zur Unterzeichnung. Die benötigten finanziellen Mittel sind in Höhe von 6.500 € in die Haushaltsplanungen der Jahr 2023 bis 2025 aufzunehmen.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

373/22

Mit Beschluss Nr. 130/20 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 02.09.2020 die 2. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafen Cochstedt beschlossen. Die 2. Änderungssatzung wurde am 30.09.2020 bei der Kommunalaufsicht angezeigt, die Überprüfung ergab keine Hinweise und Bemerkungen.

Eine Kostenüber- bzw. -unterdeckung nach Ablauf der Kalkulationsperiode ist gem. § 5 Abs. 2b KAG LSA innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Der WAZV „Bode-Wipper“ hat die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung – Einzugsgebiet Flughafen – OT Cochstedt bezogen auf den Kalkulationszeitraum 2023-2025, unter Berücksichtigung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2020-2022 erarbeitet.

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation wurde eine mengenabhängige Schmutzwassergebühr von 10,99 Euro/m³ ermittelt.

Hierzu wäre es notwendig, ausgerichtet an den mittlerweile vorliegenden technischen Möglichkeiten, die Grundgebühr entsprechend nachstehender Tabelle festzulegen.

Wasserzähler mit		Grundgebühr neu in Euro je Monat	Grundgebühr alt in Euro je Monat	Anzahl der Zähler
Nenndurchfluss Q _n	Dauerdurchfluss Q ₃			
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	9,00	7,00	40
6 m ³ /h	10 m ³ /h	22,50	15,00	0
10 m ³ /h	16 m ³ /h	36,00	45,00	2
15 m ³ /h	25 m ³ /h	56,25	-	0
40 m ³ /h	40-63 m ³ /h	141,75	-	0
60 m ³ /h	60-100 m ³ /h	225,00	-	0

Weitere Erläuterungen werden mündlich gegeben.

Dem Beschluss ist als Anlage die 3. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwassergebührenbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens OT Cochstedt und die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2025 beigelegt.

Da es von Seiten der Mitglieder keine Fragen gab, erfolgte die Abstimmung zum Beschluss.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. den 3-jährigen Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr Flughafen OT Cochstedt 2022-2025
2. die 3. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens OT Cochstedt auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation 2023-2025

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände
"Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"

382/22

Die Stadt Hecklingen ist nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände verpflichtet.

Im Rahmen der bisherigen Gestaltung des Ortsrechts wurde die hierzu notwendige Satzung mehrfach geändert. Die Umlagesätze wurden bisher jeweils im Rahmen einer Ergänzungssatzung festgelegt.

Bezüglich der Umlagezeiträume 2016 und 2017 ist die Umlage vollumfänglich erfolgt, es sind aber einzelne Rechtsbehelfsverfahren anhängig. Ein inzwischen erstinstanzlich entschiedenen Klageverfahren wurde zur Berufung zugelassen.

In Vorbereitung der Berufungsverhandlungen erging seitens des Gerichtes der Hinweis, dass die mit allen bisherigen Änderungen und Ergänzungssatzung ursprünglich in Bezug genommene Satzung aufgrund einer zu Beginn fehlenden Regelung zum sogenannten unterjährlichen Schuldnerwechsel nichtig gewesen sein könnte.

Nichtigkeit bedeutet dabei, dass die Satzung rechtstheoretisch nie bestanden hätte und somit nachfolgend gemachte Änderungen oder Ergänzungen ins Leere gegriffen hätten.

Auf die bislang bestandskräftig gewordenen Umlagebescheide hat diese Nichtigkeit keine Auswirkung.

Der vorbeschriebene Mangel lässt sich zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch heilen. Hierzu bedarf es des Erlasses einer Gewässerumlagesatzung in Gänze.

Die Verwaltung hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussvorlage dazu entschieden, in der zu erlassenen Satzung die Regelungen des bisherigen Ortsrechts materiell unverändert aufzunehmen.

Statt der Ergänzungssatzungen, welche die Lesbarkeit des Ortsrechts regelmäßig erschweren, soll aber nun – im Sinne einer steigenden Transparenz – der Umlagesatz direkt in der Umlagesatzung ausgewiesen werden.

Aufgrund der eventuellen Nichtigkeit der Ursprungssatzung kann die Auffassung vertreten werden, dass auch in der Ursprungssatzung und nachfolgenden Änderungssatzung aufgehobene Satzungen noch nicht wirksam aufgehoben sind. Deshalb werden in der neuen Satzung umfangreiche Regelungen zum Außerkrafttreten getroffen.

Die Verwaltung bittet um Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände entsprechend des anliegenden Entwurfs. Es gab von den Mitgliedern keine weiteren Fragen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ (Gewässerumlagesatzung der Stadt Hecklingen) in Form der Anlage zu dieser Beschlussfassung.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen, im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen

383/22

Der Beschluss 383/22 – Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde auf Antrag von der Tagesordnung abgesetzt.

zurückgestellt

TOP 13.: § 2b Umsatzsteuergesetz - Möglichkeit der Verlängerung der Optionsfrist für die Anwendung bis 2024

385/22

Nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist zum jetzigen Zeitpunkt die Stadt Hecklingen verpflichtet, auf marktnahe Leistungen Umsatzsteuer abzuführen. Die Anwendung des § 2B UstG war im Rahmen einer Optionsfrist bis zum 31.12.2022 ausgesetzt worden.

Im Rahmen der aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 des Bundes hab es nunmehr eine Diskussion darüber, die Optionsfrist bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt informierte darüber in seinem Rundschreiben vom 18.11.2022, welches dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

Hierin wird weiter ausgeführt, dass nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes für den Fall einer entsprechenden gesetzlichen Regelung noch vor Jahresende ein Beschluss der Vertretung zu fassen sei, welcher das Gebrauchmachen von den Regelungen der Optionsfrist beinhaltet.

Sollte bis zur Sitzung ein Entwurfstext vorliegen, wird die Verwaltung diesen der Beschlussvorlage zusätzlich anfügen. Dies ist nicht der Fall.

Es gab von Seiten der Mitglieder keine weiteren Fragen, so dass es zur Abstimmung zum Beschluss kam.

Beschluss:

Der Stadt Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, für den Fall einer rechtlichen Möglichkeit zur Verlängerung der Optionsfrist zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz, diese zu nutzen und die Frist zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz so weit wie möglich, längstens bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorliegen einer rechtlichen Grundlage gegebenenfalls notwendige Anträge und/oder Erklärungen abzugeben.

Ferner wird der Bürgermeister beauftragt, die Vertretung darüber zu informieren, ob die Gesetzesänderung realisiert wurde und inwiefern dieser Beschluss umgesetzt wurde.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 - vorläufige Festsetzung

386/22

Mit Bescheid vom 17.11.2022 – Posteingang 21.11.2022 – erging der Bescheid der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 2.775.421,00 Euro.

Da der Beschluss über die Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2023 noch aussteht, erfolgt die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage 2023 nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Gem. § 19 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28.03.2017 in der derzeit gültigen Fassung wird die Kreisumlage gem. § 99 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

Laut § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 43,50 von Hundert. Dieser Vomhundertsatz fand auch bei der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage 2023 Anwendung.

Mit Beschluss Nr. 181/21-SR- hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschlossen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, für eingehende Umlagebescheide – Hier: vorläufige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 AZ: 20322013/2023 – eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Beschluss einzuholen.

Die Frist für die Klageeinreichung endet am 21.12.2022.

Die Verwaltung empfiehlt, auch für diese Klage die Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB zu mandatieren. Die Kanzlei ist im Bilde über die Rechtsgrundlagen des Sachverhaltes und ist mit den bisherigen Klagen gegen die Kreisumlage betraut.

Herr Dr. Pech merkt an, dass es ja eigentlich eine Festlegung gab, dass erst einmal grundsätzlich Rechtsmittel eingelegt werden sollen.

Jetzt hat der Bürgermeister sich eine weitere Meinung von einem anderen Rechtsanwalt eingeholt. Er fragt sich, was ihn dazu bewogen hat.

Herr Mahrholdt legt seinen Standpunkt dar. Auf Grund der Erkenntnisse aus den vergangenen Klagen, ergibt sich eine klare Tendenz. Daher sollte überdacht werden, ob es zielführend ist, weitere Klagen anzustreben. Es werden Kosten entstehen und die Aussicht auf Erfolg ist nicht wirklich gegeben. Es hat sich im Rahmen eines anderen Gespräches mit dem Rechtsanwaltsbüro Zenk ergeben, dass über die Thematik gesprochen wurde. Er hat Herrn Dr. Düwel gebeten, seine Ansicht zu Papier zu bringen, da es nicht so einfach ist, diese Aussage in eigene Worte zu fassen.

Daraus ergibt sich die Auffassung, dass die Verfahrensweise des Landkreises so angepasst wurde, dass es wohl keine Fehler wie im Jahr 2017 mehr gegeben hat und damit die Aussicht auf Erfolg nicht besteht.

Herr Dr. Stöcker und auch Herr Zimmermann bekräftigen diese Aussagen und empfehlen, dass man sich mehr auf die Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz konzentrieren sollte, da das die Grundlage für die Kreisumlage durch den Landkreis bildet.

Stadt Hecklingen

Wenn man dort erfolgreich sein sollte, wird sich auch in Zukunft die Kreisumlage anders gestalten.

Frau Muschalle-Höllbach gibt die Leitung der Herrn Schwabe-Bolze ab und bittet um das Rederecht.

Sie ist der Meinung, dass es eine Verunsicherung durch das zweite Rechtsanwaltsbüro gibt. Man sollte warten, bis das Urteil da ist und dann sich entscheiden. Sie sieht noch immer die Chance auf Erfolg und steht dazu, dass diese Klagen weiterhin verfolgt werden sollen. Man lässt sich einschüchtern. Alle anderen Kommunen haben sich noch nicht zu diesem Urteil geäußert.

Nach umfangreichen Diskussionen unter den Mitgliedern und vielen unterschiedlichen Ansichten stellt Herr Stöcker den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Damit kommt es zu folgender Abstimmung:

5 Ja-Stimmen

Frau Muschalle-Höllbach
Herr Globke
Herr Hacke
Herr Ueberschaer
Herr Walde

8 Nein-Stimmen

Herr Mahrholdt
Herr Nettekoven
Herr Dr. Pech
Herr Schwarz
Herr Dr. Stöcker
Herr Taentzler
Herr Teela
Herr Zimmermann

5 Enthaltungen

Frau Atzler
Frau Hoffmann
Herr Scheller
Herr Schwabe-Bolze
Herr Weißbart

Herr Schwabe-Bolze übergibt die Sitzungsleitung wieder an Frau Muschalle-Höllbach.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 17.11.2022 – Posteingang 21.11.2022 – zur vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 2.775.421,00 Euro.

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Klage gegen den vorläufigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2023 vom 17.11.2022 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Der Bürgermeister darf die Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte mbB in der Sache mandatieren.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 8 Enthalten 5

TOP 15.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Es liegen keine Anfragen und Anregungen vor.

Ende des öffentlichen Teils: 19.30 Uhr